
**Programmvereinbarung
(öffentlich-rechtlicher Vertrag)**

gemäss Artikel 20a SuG¹

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch

das Bundesamt für Energie (BFE)

und dem

Kanton Solothurn

**betreffend
Ausrichtung globaler Finanzhilfen
nach Art. 34 CO₂-Gesetz²
zur Verminderung
der CO₂-Emissionen bei Gebäuden im Bereich
der energetische Sanierung bestehender beheizter
Gebäude (Teil A) sowie
der Förderung der erneuerbaren Energien, der
Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik (Teil B)
für das Jahr 2017**

¹ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)

² Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz, SR 641.71)

1. Einleitung

Im Bestreben, die Ziele der CO₂- und Energiegesetzgebung im Bereich der Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen sowie in Kenntnis der Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle EFK in ihren Evaluationen zum Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen³, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Gegenstand dieser Programmvereinbarung ist die Ausrichtung der globalen Finanzhilfen des Bundes an die Kantone zur:

- a. energetischen Sanierung bestehender beheizter Gebäude (Art. 34 Abs. 1 Bst. a CO₂-Gesetz; Gebäudeprogramm Teil A); sowie
- b. Förderung der erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik (Art. 34 Abs. 1 Bst. b CO₂-Gesetz; Gebäudeprogramm Teil B).

Die Gewährung dieser Finanzhilfen ist gemäss Art. 34 Abs. 4 CO₂-Gesetz bis Ende 2019 befristet.

2. Grundlagen

Rechtliche Grundlagen dieser Programmvereinbarung sind:

- Art. 46 Abs. 2 und 3, Art. 74 und Art. 89 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101)
- Art. 11 ff. Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG, SR 616.1)
- Art. 34 Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz, SR 641.71)
- Art. 104 ff. Verordnung vom 30. November 2012 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung, SR 641.711)
- Art. 15 Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG, SR 730.0)
- Art. 17 Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV, SR 730.01)

Im weiteren bilden folgende Dokumente integrale Bestandteil dieser Programmvereinbarung:

- Prozessbeschreibung vom 9. August 2016
- Harmonisiertes Fördermodell der Kantone vom 21. August 2015 (HFM 2015)

Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Grundlagen gilt die vorstehend genannte Rangfolge.

³ vgl. [http://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/evaluationen/Evaluationen%20\(42\)/12472BE.pdf](http://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/evaluationen/Evaluationen%20(42)/12472BE.pdf) und [http://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/evaluationen/Evaluationen%20\(44\)/12472_Schlussbericht_V9%2009%2001%202014.pdf](http://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/evaluationen/Evaluationen%20(44)/12472_Schlussbericht_V9%2009%2001%202014.pdf)

3. Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

Vorbehältlich nachfolgender abweichender Regelungen gilt diese Programmvereinbarung für die in diesem Zeitraum vom Bund an die Kantone ausbezahlten Finanzhilfen.

4. Programmziel und Grundsätze des Programms

4.1 Programmziel

Gemäss Botschaft des Bundesrates vom 26. August 2009 über die Schweizer Klimapolitik nach 2012 (BBI 2009 7433) strebt der Bundesrat an, mit den Finanzhilfen des Bundes und den von den Kantonen zusätzlich aufgewendeten Mitteln für die Massnahmen nach Art. 34 Abs. 1 Bst. a und b CO₂-Gesetz den jährlichen CO₂-Ausstoss im Gebäudereich bis Ende 2020 um 2,2 Mio. Tonnen CO₂ zu vermindern.

4.2 Grundsätze des Programms

Die Finanzierung der Finanzhilfen des Bundes stützt sich auf Art. 34 CO₂-Gesetz. Die Mittel werden von den eidgenössischen Räten jährlich mit dem Voranschlagskredit A236.0116 bewilligt.

4.2.1 Gebäudeprogramm Teil A: Energetische Sanierung bestehender beheizter Gebäude nach Art. 34 Abs. 1 Bst. a CO₂-Gesetz

Die Höhe der globalen Finanzhilfen für das Jahr 2017 an Massnahmen nach Art. 34 Abs. 1 Bst. a des CO₂-Gesetzes (mindestens zwei Drittel der zweckgebundenen Erträge in der Höhe von maximal 300 Millionen Franken pro Jahr) erfolgt nach Massgabe der kantonalen Bevölkerung per 31. Dezember 2015 und der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms Teil A 2015⁴ (vgl. Art. 107 CO₂-Verordnung).

Damit der Kanton die globalen Finanzhilfen des Bundes für Massnahmen im Bereich der Sanierung bestehender beheizter Gebäude in Anspruch nehmen kann, bietet er seiner Bevölkerung Massnahmen aus dem Basisförderprogramm gemäss dem harmonisierten Fördermodell (HFM 2015) an.

Das Basisförderprogramm richtet sich nach der Prozessbeschreibung des Bundesamtes für Energie vom 9. August 2016 (vgl. Prozessbeschreibung Ziff. 4 und 5).

⁴ Gemäss Jahresstatistik 2015 „Das Gebäudeprogramm – Teil A“

4.2.2 Gebäudeprogramm Teil B: Förderung der erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik nach Art. 34 Abs. 1 Bst. b CO₂-Gesetz

Die Höhe der globalen Finanzhilfen für das Jahr 2017 an Massnahmen nach Art. 34 Abs. 1 Bst. b des CO₂-Gesetzes (höchstens ein Drittel der zweckgebundenen Erträge in der Höhe von maximal 300 Millionen Franken pro Jahr) erfolgt nach Massgabe des kantonalen Kredits 2017 und der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms Teil B 2015⁵.

Damit die globalen Finanzhilfen an den Kanton ausgerichtet werden können, muss er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und über ein eigenes kantonales Förderprogramm verfügen (vgl. Art. 15 EnG, Art. 17 EnV).

Der Anteil der globalen Finanzhilfen des Bundes darf den vom Kanton zur Durchführung des Programms bewilligten jährlichen Kredit nicht überschreiten.

4.2.3 Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen der Kantone

Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen der Kantone, welche der Regierungsrat oder das Kantonsparlament über die Kreditvergabe (z.B. Investitionskredit) direkt beeinflussen kann, sind im Rahmen dieser Vereinbarung nicht förderberechtigt.

Massnahmen von Institutionen (öffentlich rechtliche Anstalten, Aktiengesellschaften, Vereine, Stiftungen usw.), welche vom Kanton über einen Globalkredit (mit)finanziert werden und somit der Regierungsrat oder das Kantonsparlament keinen direkten Einfluss nehmen kann, sind förderberechtigt.

4.2.4 Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen des Bundes

Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen des Bundes, sind im Rahmen dieser Vereinbarung nicht förderberechtigt.

4.2.5 Prozessbeschreibung

Die Prozessbeschreibung enthält im Sinne einer Vollzugshilfe konkretisierende und ergänzende Ausführungen, insbesondere zu: Prozessablauf, Gesuch, Basisförderprogramm im Gebäudeprogramm Teil A, Fördermassnahmen in den Gebäudeprogrammen Teil A und B, ergänzende Erläuterungen zu den gesetzlichen Grundlagen, finanztechnische Abrechnung, Qualitätssicherung und Kommunikation.

4.2.6 Harmonisiertes Fördermodell der Kantone HFM 2015 und Prozessbeschreibung

Das HFM 2015 bildet die massgebende Grundlage der im Rahmen dieser Programmvereinbarung geförderten Massnahmen. Es regelt zudem die Anforderungen an die zu erhebenden Daten und die Methodik der Wirkungsberechnung. Fördertatbestände, welche nicht im HFM 2015 aufgeführt sind, sind grundsätzlich nicht förderberechtigt.

Die Voraussetzungen, unter welchen Massnahmen förderberechtigt sind, werden in der Prozessbeschreibung vom 9. August 2016 näher erläutert und konkretisiert.

⁵ Gemäss Bericht „Wirkungsanalyse kantonalen Förderprogramme – Ergebnisse der Erhebung 2015“

4.2.7 Verwendung der Daten

Der Bund kann die im Rahmen der Berichterstattung von den Kantonen an ihn gelieferten Daten zu statistischen Zwecken verwenden. Aus den publizierten Ergebnissen dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Gebäude oder deren Eigentümer geschlossen werden können. Der Bund kann die Daten der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) zur Verfügung stellen.

Für Bund und Kantone gelten die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen.

5. Pflichten der Parteien

5.1 Pflichten des Kantons

5.1.1 Basisförderprogramm im Gebäudeprogramm Teil A

Kantone, welche für Massnahmen nach Art. 34 Abs. 1 Bst. a CO₂-Gesetz globale Finanzhilfen erhalten, bieten in ihrem Kanton aus dem Basisförderprogramm (vgl. Prozessbeschreibung Ziff. 4 und 5) mindestens eine der folgenden Massnahmen gemäss HFM 2015 an: M-01, M-10, M-11, M-12, M-13.⁶

Neben dem Basisförderprogramm steht es dem Kanton frei, dem Verwendungszweck der globalen Finanzhilfen entsprechende zusätzliche Massnahmen aus dem HFM 2015 zu fördern. Es gelten dabei die konkretisierenden und ergänzenden Ausführungen gemäss Prozessbeschreibung.

5.1.2 Beitragssätze und Förderbedingungen

Sämtliche Massnahmen des HFM 2015 gelten als globalbeitragsberechtigt, sofern die darin enthaltenen Förderbeitragsbedingungen und Förderbeitragsunter- sowie -obergrenzen (max. 50 Prozent der Gesamtinvestitionen) eingehalten werden.

5.1.3 Programmführung

Der Kanton ist für die Umsetzung des Förderprogramms verantwortlich und gewährleistet die operative Programmführung nach den in dieser Vereinbarung festgelegten Grundsätzen. Er verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die vom Bund ausgerichteten Finanzhilfen in Form von Förderbeiträgen an die beitragsberechtigten Bauherrinnen und Bauherren ausbezahlt werden.

⁶ Dabei ist zu beachten, dass einzig die Massnahme M-01 zu 100 Prozent Art. 34 Abs. 1 Bst. a CO₂-Gesetz zugewiesen d.h. zu 100 Prozent aus der CO₂-Teilzweckbindung finanziert wird. Die Massnahmen M-10, M-11, M-12 und M-13 sind zu je 50 Prozent dem Gebäudeprogramm Teil A sowie dem Gebäudeprogramm Teil B zugewiesen (d.h. max. 75 Prozent aus der CO₂-Teilzweckbindung finanziert, der Kanton muss mitfinanzieren).

5.1.4 Controlling und Aufsicht

Der Kanton ist für eine getreue Verwendung der globalen Finanzhilfen verantwortlich. Er trifft dazu die notwendigen Qualitätssicherungsmaßnahmen und stellt insbesondere sicher, dass bei der Gesuchprüfung das 4-Augenprinzip eingehalten ist.

Die Parteien halten fest, dass die globalen Finanzhilfen des Bundes an den Kanton in die Staatsrechnung des Kantons aufzunehmen sind.

Sämtliche Gesuchsunterlagen und Abrechnungen im Rahmen der Verpflichtungen des Kantons sind 10 Jahre zu archivieren.

Der Kanton führt bei mindestens 4 Prozent der geförderten Anlagen und dabei 25 Prozent aller Gesuche mit einem Förderbeitrag über 100'000 Franken eine Objektausführungskontrolle vor Ort durch. Bei der Auswahl der Prüfobjekte achtet er auf eine angemessene Verteilung nach Regionen und Massnahmen. Er hält die Ergebnisse in einem jährlichen Prüfbericht fest und stellt diesen dem BFE per 31. März des Folgejahres zu.

5.1.5 Berichterstattung

Die Kantone erstatten dem Bundesamt für Energie jährlich Bericht über das durchgeführte Programm, insbesondere über dessen Wirksamkeit und die Auswirkungen sowie verpflichtete und ausbezahlte Finanzhilfen. Der Jahresbericht ist dem Bundesamt für Energie per 31. März 2018 einzureichen.

Die Berichterstattung hat den gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 110 Abs. 1 CO₂-Verordnung, Art. 17 Abs. 4 EnV sowie den konkretisierenden und ergänzenden Ausführungen gemäss Prozessbeschreibung zu genügen.

Dem BFE sind auf Verlangen die notwendigen Unterlagen zum Bericht zur Verfügung zu stellen.

5.1.6 Haftung

Der Kanton haftet für sämtliche Verpflichtungen, die er in seinem Namen im Rahmen dieses Förderprogramms nach Art. 34 CO₂-Gesetz eingeht.

Geht der Kanton Überverpflichtungen ein oder fällt der tatsächlich ausbezahlte Kredit höher aus als die Summe, der gegenüber dem BFE deklarierten globalbeitragsberechtigten kantonalen Kredite beim Gebäudeprogramm Teil B und der erhaltenen globalen Finanzhilfen des Bundes für das Gebäudeprogramm Teil A und Teil B, besteht weder ein Rechtsanspruch auf nachträgliche Erhöhung der globalen Finanzhilfen noch auf eine Erhöhung der Vollzugskostenentschädigung.

5.1.7 Kommunikation

Der Kanton sorgt dafür, dass auf seinem Hoheitsgebiet relevante Zielgruppen wie Hauseigentümer und Multiplikatoren sowie die breite Öffentlichkeit das Förderprogramm kennen. Er weist bei seinen entsprechenden Kommunikationsaktivitäten darauf hin, dass ein Teil der Fördermittel aus den Erträgen der CO₂-Abgabe stammt und berücksichtigt bei vom Bund bereitgestellten Vorlagen die entsprechenden CI/CD Vorgaben.

Für die strategisch-politische Kommunikation sowie die Sensibilisierung für die Klima- und Energieproblematik sorgen Bund und Kantone im Rahmen ihrer eigenen politischen Agenden und Aufgaben. Sie stellen eine angemessene Koordination sicher.

5.2 Pflichten des Bundes

5.2.1 Globale Finanzhilfen

Zur Erreichung des in Ziffer 4.1 genannten Programmziels verpflichtet sich der Bund, den Kantonen die gemäss Art. 34 Abs. 1 des CO₂-Gesetzes zur Verfügung stehenden globalen Finanzhilfen abzüglich der Kosten für die Kommunikation des Bundes gemäss Art. 109 Abs. 2 CO₂-Verordnung auszurichten.

Höhe und Voraussetzungen richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen und nach Massgabe dieser Programmvereinbarung.

5.2.2 Vollzugskosten des Kantons

Die Kantone werden für die Vollzugskosten gemäss Art. 109 Abs. 1 CO₂-Verordnung beziehungsweise Art. 17 Abs. 6 EnV aus den Mitteln, die für die Förderung der Massnahmen zur Verfügung stehen, entschädigt.

5.2.3 Berichterstattung

Der Bund erstellt bis zum Monat August des Folgejahres, gestützt auf den durch die Kantone im Rahmen der Berichterstattung nach Art. 110 Abs. 1 CO₂-Verordnung sowie Art. 17 Abs. 4 EnV gelieferten Daten, einen Gesamtbericht über die Wirksamkeit der kantonalen Förderprogramme.

5.2.4 Kommunikation

Der Bund gewährleistet eine Basiskommunikation, um die Umsetzung des Gebäudeprogramms auf kantonaler Ebene zu unterstützen. Dafür erarbeitet er in Abstimmung mit den Kantonen ein Kommunikationskonzept sowie national einheitliche Kommunikationsvorlagen, die er den Kantonen zur Verfügung stellt. Er trägt die Verantwortung für ein zentrales Internet-Portal, das zu den Portalen der Kantone führt.

Für die strategisch-politische Kommunikation sowie die Sensibilisierung für die Klima- und Energieproblematik sorgen Bund und Kantone im Rahmen ihrer eigenen politischen Agenden und Aufgaben. Sie stellen eine angemessene Koordination sicher.

5.3 Abgrenzung zu anderen Förderprogrammen

Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen, sind im Rahmen dieser Vereinbarung nicht förderberechtigt (der Bund stellt eine entsprechende Liste zur Verfügung).

Massnahmen, die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund gemäss Artikel 4 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, sind nur globalbeitragsberechtigt, wenn damit eine zusätzliche Emissionswirkung erzielt wird.

Massnahmen, die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden, sind nur förderberechtigt, wenn damit eine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird.

6. Zahlungsmodalitäten

6.1 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund informiert in der Regel im Monat Juni über die Höhe der zur Auszahlung bereitgestellten Beiträge (Finanzhilfen inkl. 5 Prozent Vollzugskosten), welche der Kanton in Rechnung stellen darf.

Die Gesamtabrechnung des Bundes über alle Kantone auf Basis der effektiv zur Verfügung stehenden globalen Finanzhilfen erfolgt per 31. Dezember 2017. Eine allfällige Korrektur basierend auf den tatsächlichen Einnahmen der CO₂-Abgabe erfolgt im zweiten Folgejahr.

Die gemäss Art. 34 Abs. 1 des CO₂-Gesetzes zur Verfügung stehenden Finanzhilfen basieren auf Abschätzungen der Einnahmen aus der CO₂-Abgabe des entsprechenden Beitragsjahres. Vom Bund über alle Kantone aufgrund der effektiven Einnahmen aus der CO₂-Abgabe zu viel oder zu wenig ausbezahlte Finanzhilfen werden mit den Auszahlungen im übernächsten Jahr verrechnet beziehungsweise addiert.

6.2 Auszahlungsvorbehalt seitens des Bundes

Die Auszahlung der Beträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

6.3 Verrechnung der Zinsen

Für die Verrechnung der Zinsen gilt das Bruttoprinzip, d.h. Positiv- wie Negativ-Zinsen gehen zu Gunsten resp. zu Lasten der verfügbaren Mittel. Gegenüber dem Bund müssen die Zinsen nicht ausgewiesen werden.

6.4 Finanztechnische Abrechnung

Die finanztechnische Abrechnung erfolgt gemäss Ziff. 7 der Prozessbeschreibung.

7. Erfüllungskontrollen und Finanzaufsicht

7.1 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann bei den Kantonen jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Diese umfassen insbesondere:

- die Vollzugskontrolle (Prüfung der Finanzbuchhaltung des Förderprogramms, Gesuchprüfungsprozess, Risikomanagement etc.); sowie
- die Begleitung der Kantone bei Objektausführungskontrollen vor Ort.

Dem Bund sind auf Verlangen die notwendigen Unterlagen für die Prüfung zur Verfügung zu stellen.

7.2 Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) kann vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der von den Kantonen weitergeleiteten Daten überprüfen.

Die Parteien gewähren der EFK im Rahmen ihrer Kontrollen Zugang zu sämtlichen mit dem Vollzug des Gebäudeprogramms und der vorliegenden Programmvereinbarung im Zusammenhang stehenden Daten.

Die Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Programmvereinbarung.

8. Erfüllung der Programmvereinbarung

8.1 Nachbesserung

Erfüllt der Kanton seine Pflichten gemäss Ziff. 5.1 nicht, so kann der Bund dem Kanton eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erfüllen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über die Ziff. 5.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung ohne sein Verschulden nicht erbracht werden kann.

8.2 Rückzahlung

Der Kanton hat Anspruch auf:

- a. von ihm verpflichtete und innerhalb von fünf Jahren ab dem Verpflichtungsjahr ausbezahlte Fördergelder;
- b. eine Entschädigung von pauschal 5 Prozent, der von ihm gesprochenen Förderbeiträge im Rahmen des Gebäudeprogramms Teil A;
- c. eine Entschädigung von pauschal 5 Prozent, der von ihm gesprochenen und als Bundesanteil anrechenbaren Förderbeiträge im Rahmen des Gebäudeprogramms Teil B.

Nicht verwendete Finanzhilfen sind dem Bund zurückzuerstatten. Die entsprechenden Vorgaben richten sich nach den gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 111 CO₂-Verordnung, Art. 15 Abs. 5 EnG sowie der Prozessbeschreibung.

9. Anpassungsmodalitäten

9.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, dass die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, so ändern die Parteien die relevanten Elemente der Vereinbarung gemeinsam ab oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

Sollten die für die Programmvereinbarung massgebenden Gesetzesgrundlagen von der Bundesversammlung aufgehoben werden, können die Parteien die Programmvereinbarung vorzeitig mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres kündigen. Im Übrigen ist die Vereinbarung unkündbar.

9.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 9.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner ein begründeter Antrag zu stellen.

9.3 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

10. Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

11. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

12. Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

13. Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Bern, den 9.8.16

Solothurn, den

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Solothurn

Bundesamt für Energie (BFE)

Der Direktor:



Walter Steinmann

Der Regierungsrat/Die Regierungsrätin:

.....

Vertragsexemplare (2): Bund (1), Kanton (1)